



Abteilungsordnung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung im Schützenverein Diez Freindiez 1928 e.V.



§ 1 Name und Status

- (1) Für die Kyffhäuser-Schießsportabteilung gilt die nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Kyffhäuser-Schießsportabteilung ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins Schützenverein Diez-Freindiez 1928 e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Ausgaben werden von der Abteilungsleitung vorgeschlagen und vom Vereinsvorstand SV Diez-Freindiez 1928 e.V. beschlossen.
- (3) Die Kyffhäuser-Schießsportabteilung ist dem Kyffhäuserbund Landesverband Rheinland-Pfalz zugeordnet. Der Schießbetrieb erfolgt nach der Schießsportordnung des Kyffhäuserbund e.V..

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Kyffhäuser-Schießsportabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des Schützenvereins Diez-Freindiez 1928 e.V. sein und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
- (2) Mitglieder des Vereins sind nicht automatisch Mitglieder in der Kyffhäuser-Schießsportabteilung, sondern müssen ihr gesondert beitreten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Kyffhäuser-Schießsportabteilung ist ein Eintrag in einer entsprechenden Liste.
- (3) Vereinsmitglieder treten bei Vereinsaustritt automatisch auch aus der Kyffhäuser-Schießsportabteilung aus.

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. Abteilungsversammlung und
- b. Abteilungsleitung.



Abteilungsordnung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung im Schützenverein Diez Freiendiez 1928 e.V.



§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen per Email einberufen.
- (2) Mitglieder, für die keine Email-Adresse bekannt ist, werden durch einfachen Brief eingeladen.
- (3) Die Abteilungsversammlung muss (mit Ausnahme des Gründungsjahres) zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins im selben Vereinsjahr liegen.
- (4) Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 13, Absatz 2 bis 6 (in der Fassung vom 15.3.2000).

§ 5 Zusammensetzung der Abteilungsleitung

Mitglieder der Abteilungsleitung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung sind:

- a. Abteilungsleiter/in,
- b. Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in,
- c. Kassenwart/in,
- d. Schießwart/in,
- e. Schriftführer/in.

§ 6 Wahl der Abteilungsleitung

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Während der Abteilungsgründung wird eine initiale Abteilungsleitung eingesetzt und durch die erste Abteilungsversammlung bestätigt oder neu gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird (oder durch Rücktritt).
- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.



Abteilungsordnung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung im Schützenverein Diez Freiendiez 1928 e.V.



§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

- (1) Der/Die Abteilungsleiter/in berät Belange der Kyffhäuser-Schießsportabteilung mit der Abteilungsleitung. Er/sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten (Beschlussvorschläge für den Vereinsvorstand).
- (2) Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Rolle des Kassenwartes/der Kassenwartin wird durch den Kassenwart/die Kassenwartin des SV Diez-Freiendiez 1928 e.V. besetzt (siehe auch §9 [Finanzen](#), Satz 1).
- (4) Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der Kyffhäuser-Schießsportabteilung Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und dem Vereinsvorstand. Er/sie ist für die Anschreiben im Bereich der Mitgliederpflege und der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.
- (5) Der Schießwart ist für den sicheren Schießbetrieb und für die Einhaltung der Schießsportordnung des Kyffhäuser-Bundes verantwortlich. Er ist für die Ausbildung und Weiterbildung von Kyffhäuser-Standaufsichten im Verein zuständig und bestellt Kyffhäuser-Standaufsichten im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung. Weiterhin stellt er Befürwortungen im Sinne des Waffengesetzes aus.

§ 8 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom/von der Abteilungsleiter/in (ersatzweise von dem/der Stellvertreter/in) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder/innen anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder/innen der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmter Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).



Abteilungsordnung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung im Schützenverein Diez Freindiez 1928 e.V.



- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Sollte ein Mitglied der Abteilungsleitung mehrere Rollen in der Abteilungsleitung wahrnehmen, hat es nur eine Stimme bei Abstimmungen der Abteilungsleitung.
- (10) Im Einzelfall kann der/die Abteilungsleiter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt:
 - a. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest, sie muss jedoch mindestens drei Tage betragen ab Zugang der per E-Mail versandten Beschlussvorlage.
 - b. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versand-Bestätigung vorliegt.
 - c. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von dem/die Abteilungsleiter/in gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Kyffhäuser-Schießsportabteilung verfügt über keine eigenen Kassen und keine eigenen Bank- oder Sparkassen-Konten.
- (2) Die Buchführung erfolgt zentral über die Vereinskasse des SV Diez-Freindiez 1928 e.V.
- (3) Zuwendungen an die Abteilung sind nicht direkt möglich, sondern nur über den Verein.
- (4) Die Kyffhäuser-Schießsportabteilung verfügt über kein Abteilungseigentum und keine Abteilungsrücklagen.
- (5) Der SV Diez-Freindiez 1928 e.V. kann der Kyffhäuser Schießsportabteilung Vermögensverkehrshandlungen bis zu einer für den Einzelfall zu definierenden Höhe genehmigen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine



Abteilungsordnung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung im Schützenverein Diez Freiendiez 1928 e.V.



Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwände beim Protokollführer erheben. Über diese Einwände wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwände erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 11 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Belange der Kyffhäuser-Schießsportabteilung werden von dem Vorstand des Vereins wahrgenommen.
- (2) Dies gilt insbesondere für den Beitragseinzug.
- (3) Die Kyffhäuser-Schießsportabteilungsleitung und Vorstand unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Kyffhäuser-Schießsportabteilung.

§ 12 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Kyffhäuser-Schießsportabteilung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am _____ in _____ beschlossen.